

Wir errichten folgende „Satzung“ des Vereins  
**„Elterninitiative Willebadessen“**

**§1**

**Name und Sitz**

1. Name:

Der Name des Vereins lautet „Elterninitiative Willebadessen e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

2. Sitz:

Sitz des Vereins ist Willebadessen.

3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Eintrag:

Der Verein ist im Vereinsregister VR 50487 des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.

**§2**

**Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel und Zweck ist:
  - a) Kinderspielplätze zu erhalten, zu erneuern und zu ergänzen.
  - b) Gründung sowie Förderung von Kindergruppen und Krabbelgruppen.
  - c) Durchsetzen von Kinder- und Jugendinteressen im kommunalen Alltag.
  - d) Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
3. Außerdem fördert der Verein durch die ständige Einrichtung, die Organisation von Elternabenden und die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, die Weiterbildung der dem Verein angehörigen Erwachsenen, die der erzieherischen Praxis zugutekommen.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine und ihre Ziele im Sinne §2 unterstützen.
2. Mindestens ein erziehungsberechtigtes Elternteil, dessen Kind in der Tageseinrichtung betreut wird, muss Mitglied des Vereins sein.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich, mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Das Stimmrecht ist auf den anderen Erziehungsberechtigten übertragbar.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, automatisch.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
7. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihr Kind in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und Aufnahmegebühren in Form von Geldleistungen. Über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge reicht eine einfache Mehrheit.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und zwei 2. Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzenden, sowie der/die Kassierer/in. Jeweils mindestens zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden auf 2 Jahre gewählt, wobei die Wahl zeitlich um 1 Jahr versetzt stattfindet.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, durch den 1. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern des Vereins mitgeteilt.
9. Die hauptamtlich beschäftigten Erzieherinnen sind berechtigt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Bei personalrelevanten Maßnahmen wird den hauptamtlich Beschäftigten ein Vorschlags- und Anhörungsrecht zugestanden. Bei Änderungen der pädagogischen Konzeption wird den Eltern ein Mitsprache- bzw. Vetorecht eingeräumt. Die endgültige Entscheidung wird jedoch vom Vorstand und der Leitung getroffen. Die Ausarbeitung der pädagogischen Konzeption erfolgt durch die hauptamtlich Beschäftigten.

11. Wer als Vorstandsmitglied Tätigkeiten im Dienste des Vereins nachgeht, die den Zielen im Sinne des §2 der Satzung dienen, kann hierfür, durch entsprechenden Vorstandsbeschluss, eine angemessene Entschädigung erhalten gemäß der Ehrenamtspauschale.
12. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich in den Vorstand zu wählen.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mind. 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - a.) Satzungsänderungen
  - b.) Auflösung des Vereins
  - c.) Die Aufgaben des Vereins
6. Die Wahlen werden grundsätzlich geheim getroffen, andere Abstimmungen per Handzeichen.
7. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt per Handzeichen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.

## **§8**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

**§9**  
**Satzungsänderung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, sind alle Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

**§10**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die

**„Deutsche Kinder Krebshilfe e.V.“ Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, ebenfalls als gemeinnützig anerkannten anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Zwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Willebadessen, den \_\_\_\_\_ 28.03.2022 \_\_\_\_\_



gezeichnet: \_\_\_\_\_